

Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren öffentlich teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir, die Grünliberale Partei Basel-Stadt diese Chance wahr. Unsere Stellungnahme finden Sie unten. Bei Fragen können Sie uns direkt unter bs@grunliberale.ch oder per Telefon +41 77 994 00 79 kontaktieren.

Mit freundlichen Grüssen



Rene Benjamin Schweizer
Vizepräsident Grünliberale Partei Basel-Stadt

Einleitung zur tabellarischen Beurteilung

- Die Kulturpauschale ist grundsätzlich unverändert im Vergleich zum heutigen Abkommen
- BL liegt (im Vergleich der Kantone) auf dem Platz 15 von 26 Kantonen in Bezug auf die Aufwendungen für die Kultur
- Die Bewohner des Kantons BL konsumieren vor allem städtische Kulturleistungen.
- Soll die Unterstützung auch der städtischen Kulturleistung mittelfristig auf die in Art.2. erwähnte 1% Regel gehoben werden, muss die Kulturpauschale mittelfristig kontinuierlich angehoben werden.
- Die in der Übergangszeit bis zum Beginn des endgültigen Vertrages (ab 1. Januar 2022) vorgenommenen Änderungen an Unterstützungsleistungen, an die einzelnen von diesem Vertrag betroffenen Institutionen, sind bei dem im Art. 2, Absatz 1 festgelegten Betrag zu berücksichtigen.

Art.1	<p>Absatz 1) Wir nehmen die Anerkennung der Erbringung von kulturellen Zentrumsleistungen durch den Kanton BS für die umliegenden Kantone in diesem Vertragswerk positiv zur Kenntnis und sehen es als Bekenntnis zur kulturellen Entwicklung in der Region und weit über die Region hinaus.</p> <p>Absatz 2) Die Beteiligung des Kantons BL an den in Absatz 1) genannten kulturellen Zentrumsleistungen betrachten wir als unverzichtbarer Beitrag und begrüßen ausdrücklich die Festschreibung in diesem Vertragswerk.</p>
Art.2	<p>Absatz 1) Betreffen des Betrags von CHF 9,6 Mio. gilt die Bemerkung in der Einleitung.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich der Kanton BL mittelfristig mindestens an der 1% Regel (1% der Einkommen der natürlichen Personen des Kantons BL als unterste Grenze) für die Höhe der kulturellen Ausgaben orientiert und auf Dauer einen prozentualen Beitrag leistet, der dem Beitrag des Partnerkanton BS entspricht.</p> <p>Absatz 2) Keine Bemerkung.</p> <p>Absatz 3) Keine Bemerkung.</p>
Art.3	Keine Bemerkungen.
Art.4	<p>Absatz 2c) Die klare Umschreibung kann einschränkend wirken und widerspricht dem Grundgedanken des Systemwechsels, indem neue Formen der Zusammenarbeit allenfalls nicht aufgezählt sind.</p> <p>Absatz 2d) Die begünstigten Institutionen sollen mindestens eine regionale Ausstrahlung besitzen.</p> <p>Absatz 3) Es wird empfohlen, die Institutionen konkret zu benennen.</p>
Art.5	Keine Bemerkungen.

Art.6	Absatz 1) Es ist eine umfassende, periodische Erhebung des gesamten Publikumsaufkommens (andere Kantone, Ausland) vorzunehmen. Absatz 2) Keine Bemerkungen.
Art.7	Keine Bemerkungen.
Art.8	Keine Bemerkungen.
Art.9	Keine Bemerkungen.
Art.10	Keine Bemerkungen.
Art.11	Keine Bemerkungen.